



## **Beitragsordnung für assoziierte Mitglieder**

(gültig ab 1. Januar 2012)

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Die assoziierten Mitglieder haben gemäß § 12 Abs. 2 a) der Satzung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, Landesverband Baden-Württemberg e.V. den Mitgliedsbeitrag, der von der Hauptversammlung (§ 15 Abs. 3 Buchst. d der Satzung) beschlossen wurde, zu entrichten.

(2) Die Einhaltung der Beitragsordnung gehört zu den Mitgliedspflichten gemäß § 12 der vorstehend bezeichneten Satzung.

### **§ 2 Grundlage für die Bemessung des Mitgliedsbeitrags**

(1) Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag sind die buchhändlerischen Jahresumsätze (ohne Mehrwertsteuer) aus dem Verkauf von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, literarischen Tonträgern, u.ä.

(2) Anzeigenumsätze und der Verkauf von Schreibwaren zählen nicht zum buchhändlerischen Umsatz.

(3) Umsätze von Zweigniederlassungen, Filialen oder unselbständigen Abteilungen sind bei der Einstufung zu berücksichtigen.

### **§ 3 Beitragserhebung**

(1) Grundlage für die Einordnung als assoziiertes Mitglied ist der Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres.

(2) Es bestehen folgende Zahlungsmöglichkeiten:

- a) BAG-Verrechnung des Jahresbeitrages Anfang März eines jeden Jahres (nur für Mitglieder des Vereins für buchhändlerischen Abrechnungsverkehr);
- b) Bankabbuchung des Jahresbeitrages zum 1. März eines jeden Kalenderjahres;
- c) Zahlung des Jahresbeitrages bis spätestens zum 1. März eines jeden Kalenderjahres.

(3) Wenn sich assoziierte Mitgliedsunternehmen trotz mehrfacher Mahnung in Zahlungsrückstand befinden, werden die Forderungen einer Inkassostelle zum Einzug übergeben. Diese assoziierten Mitglieder können gleichzeitig aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.

### **§ 4 Voraussetzungen der assoziierten Mitgliedschaft**

(1) Eine Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied im Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Landesverband Baden-Württemberg e.V. ist nur möglich, wenn die buchhändlerischen Umsätze weniger als 50 Prozent des Gesamtumsatzes des Unternehmens betragen und 80.000 EUR im Geschäftsjahr nicht übersteigen.

(2) Werden die Parameter des Abs. 1 überschritten, wird die assoziierte Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, mit gleichzeitiger Mitgliedschaft im Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. (Bundesverband).

(3) Die assoziierten Mitglieder haben jährlich bei Erhalt der Beitragsrechnung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 noch zutreffen.

### **§ 5 Aufnahmegebühr**

Im Jahr der Aufnahme hat das assoziierte Mitglied neben dem Jahresbeitrag auch eine einmalige Aufnahmegebühr i.H.v. 250 EUR zu bezahlen.

### **§ 6 Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag für assoziierte Mitglieder des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, Landesverband Baden-Württemberg e.V. beträgt 198 EUR.